

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der aktuellen Ausgabe des VBLnewsletters informieren wir Sie über die 26. Satzungsänderung sowie über unseren Geschäftsbericht 2018, der sich der zunehmend spürbaren Veränderung der Sprache widmet.

Erfahren Sie, inwiefern Rentnerinnen und Rentner bei den Krankenkassenbeiträgen entlastet werden und welche Neuerungen es bei der Riester-Förderung gibt.

Zudem stellen wir Ihnen unsere VBLspezial-Broschüren vor, die Sie durch die unterschiedlichen Phasen im Berufsleben begleiten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Ihr VBLnewsletter-Team

Inhalt

- 26. Satzungsänderung.
- Entlastung bei Krankenkassenbeiträgen.
- Riester-Förderung. Neuerungen und Unterlagen.
- VBLspezial. Aktuelle Kundeninformationen.
- VBL-Geschäftsbericht 2018.
- Kommunikation im Wandel. #neusprech.



Satzung.

26. Satzungsänderung.

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 15. November 2019 die 26. Änderung der Satzung der VBL beschlossen. Diese befasst sich mit den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen zur Umlage in den Abrechnungsverbänden West und Ost/Umlage sowie mit den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag.

Weiterlesen »



Rentnerinnen und Rentner.

Entlastung bei Krankenkassenbeiträgen.

Der Bundestag hat das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG) am 12. Dezember 2019 beschlossen. Damit werden Rentnerinnen und Rentner durch einen Freibetrag bei den von ihrer Betriebsrente zu zahlenden Beiträgen zur Krankenversicherung entlastet. Die wichtigsten Fragen und Antworten hierzu haben wir für Sie zusammengefasst.

Weiterlesen »



Versicherte.

Riester-Förderung. Neuerungen und Unterlagen.

Die VBL hat mit dem Versand der Unterlagen zur Riester-Förderung für das Kalenderjahr 2019 Mitte Februar begonnen. Versicherte, die das Kundenportal MeineVBL nutzen, erhalten die Unterlagen dort zum Download bereitgestellt. Neben der Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG), erhalten Sie auch einen Zulageantrag beziehungsweise einen Nachweis zum Dauerzulageverfahren.

Weiterlesen »



VBLspezial.

Aktuelle Kundeninformationen.

Mit den VBLspezial-Broschüren bietet die VBL ihren Versicherten und Arbeitgebern praxisrelevante Informationen und hilfreiche Tipps für die Zusatzversorgung. Ändert sich die Rechtslage, werden die Broschüren zeitnah von der VBL aktualisiert. Dieses Jahr stehen die Themen Änderungen im Sozialversicherungsrecht, Tarifergebnisse und Verbraucherschutz im Mittelpunkt.

Weiterlesen »

Zum Seitenanfang †



VBL-Geschäftsbericht 2018.

Kommunikation im Wandel.

Der Geschäftsbericht 2018 ist da. Unter dem Motto "neusprech – Kommunikation im Wandel" widmen wir uns der zunehmend spürbaren Veränderung der Sprache. Der neue Wortschatz, das Lesen in digitalen Zeiten, Smartphones, die Aspekte des Genderings und des Immer-erreichbar-Seins sind Teile des heutigen Kommunikationsverhaltens.

Weiterlesen »



Kommunikation im Wandel.

#neusprech.

Sprache ist nichts Statisches. Sie verändert sich. Immer wieder aufs Neue. Doch seit einigen Jahren ist diese Veränderung stärker spür- und erlebbar. Neue Kommunikationsgewohnheiten durchdringen Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Wo liegen die Ursachen? Wichtige Punkte sind die schnelle Digitalisierung, der Smartphone-Boom und eine neue Social-Media-Kultur, die unsere Sprache und das Verhalten der Menschen nachhaltig beeinflussen.

Weiterlesen »

Das Kundenportal für Versicherte, Rentner, Arbeitgeber.



Ihr Zugang zu den Online-Services. Persönliche Daten ändern, Anträge online stellen und viele weitere Online-Services nutzen. Jetzt gleich registrieren:

www.meinevbl.de

Zum Seitenanfang ↑

Newsletter abbestellen // Einwilligungserklärung // Archiv // Kontakt // Impressum

© 2020 VBL // Alle Rechte vorbehalten.

Änderung der VBL-Satzung.



Der Verwaltungsrat der VBL hat am 15. November 2019 die 26. Änderung der Satzung der VBL beschlossen.

Diese befasst sich mit den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen zur Umlage in den Abrechnungsverbänden West und Ost/Umlage sowie mit den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag.

Die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge wurden im Zuge der Tarifeinigungen vom 28. März 2015 (Länder) sowie vom 29. April 2016 (Bund und Vereinigung kommunaler Arbeitgeber – VKA) eingeführt. Zur Umsetzung dieser Tarifeinigungen hatte der Verwaltungsrat zunächst in seiner Sitzung am 20. Mai 2016 einen satzungsergänzenden Beschluss zu §§ 64 und 66a VBL-Satzung gefasst. Mit der 26. Satzungsänderung wird nunmehr insbesondere der satzungsergänzende Beschluss in die Satzung übernommen. In diesem Zuge wird der satzungsergänzende Beschluss aufgehoben.

Weitere Inhalte können der 26. Änderung der Satzung der VBL entnommen werden.

Die 26. Satzungsänderung wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 genehmigt und am 2. Januar 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Download: Satzung der VBL (VBLS) in der Fassung der 26. Satzungsänderung, PDF, 1,8 MB

FAQ zum GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG)

Stand: 21. Januar 2020

Welche Änderungen beinhaltet das GKV- BRG?	»
Ist die VBL von dieser Änderung betroffen?	»
Wann kann die VBL den Freibetrag berücksichtigen?	»
Werden die erstatteten Beiträge verzinst?	»
Betrifft die Entlastung auch den Beitrag zur Pflegeversicherung?	»
Ist die Änderung der Betriebsrente rückwirkend möglich?	»
Gilt der Freibetrag auch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentnerinnen und Rentner?	»
Wie wird der Freibetrag berechnet, wenn ich mehrere Versorgungsbezüge habe?	»

Globale Kategorien: Informationen für Rentnerinnen und Rentner

Welche Änderungen beinhaltet das GKV- BRG?

Seit 1. Januar 2020 werden Rentnerinnen und Rentner durch einen Freibetrag bei den Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Durch die Einführung des Freibetrags von 159,25 Euro (im Jahr 2020) werden erst höhere Betriebsrenten verbeitragt. Nur für den übersteigenden Betrag sind dann Krankenkassenbeiträge zu zahlen, in Höhe des bei der Krankenkasse geltenden Beitragssatzes.

Ist die VBL von dieser Änderung betroffen?

Ja. Auch die Rentnerinnen und Rentner, die eine Betriebsrente bei der VBL beziehen und in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, profitieren von der Entlastung.

Wann kann die VBL den Freibetrag berücksichtigen?

Die praktische Umsetzung des Freibetrags wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine Umsetzung zum 1. Januar 2020 war nicht möglich. Das Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen und den Versorgungsträgern muss angepasst und dann bei den Versorgungsträgern, wie der VBL, technisch umgesetzt werden. Dafür ist eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich. Nachdem die Umsetzung erfolgt ist, wird der Freibetrag rückwirkend bei allen Rentnerinnen und Rentnern berücksichtigt. Wie die Rückzahlung

abgewickelt wird, muss noch mit den gesetzlichen Krankenkassen abgestimmt werden.

Hinweis: Der Freibetrag kann derzeit weder bei unseren Neurenten ab 1. Januar 2020 noch bei unseren Bestandsrenten berücksichtigt werden. Sobald die praktische Umsetzung erfolgt ist, erhalten die Rentenbeziehenden weitere Nachricht.

Werden die erstatteten Beiträge verzinst?

Der Gesetzgeber hat im GKV-BRG berücksichtigt, dass zur Umsetzung des Freibetrags eine gewisse Vorlaufzeit benötigt wird. Die Erstattungsbeiträge sind daher bis zum 31. Dezember 2020 nicht zu verzinsen (§ 226 Absatz 2 SGB V).

Betrifft die Entlastung auch den Beitrag zur Pflegeversicherung?

Nein. Der dynamische Freibetrag bezieht sich lediglich auf den Krankenversicherungsbeitrag. Für den Beitrag zur Pflegeversicherung ändert sich nichts bei Rentenbeziehenden, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind.

Hinweis: Für den Beitrag zur Pflegeversicherung ist weiterhin die Freigrenze zu beachten. Sie ist nur anzuwenden für Rentenbeziehende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind.

Beitragsfrei in der Pflegeversicherung bleiben demnach lediglich die Betriebsrenten, die unter der Freigrenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße liegen. Wird diese Freigrenze überschritten, muss, wie bisher, auf die volle Betriebsrente der Pflegeversicherungsbeitrag gezahlt werden.

Ist die Änderung der Betriebsrente rückwirkend möglich?

Da es sich um eine Stichtagsregelung handelt, findet der dynamische Freibetrag seit 1. Januar 2020 Berücksichtigung. Davorliegende Zeiträume werden vom Freibetrag nicht berührt. Unerheblich ist es allerdings, ob die laufende Betriebsrente oder eine Kapitalauszahlung der Rente vor diesem Stichtag ausgezahlt wurde. Auch dann findet der Freibetrag ab 1. Januar 2020 Anwendung.

Gilt der Freibetrag auch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentnerinnen und Rentner?

Nein. Der Freibetrag gilt nur für Rentnerinnen und Rentner die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind. Für Rentnerinnen und Rentner die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist die Gesetzesgrundlage des Freibetrags nicht anzuwenden (§ 226 Absatz 2 SGB V, § 3 Absatz 4 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Hinweis: Für den Beitrag zur Pflegeversicherung ist weiterhin die Freigrenze zu beachten. Sie ist nur anzuwenden für Rentenbeziehende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind.

Wie wird der Freibetrag berechnet, wenn ich mehrere Versorgungsbezüge habe?

Der Freibetrag ist ab 1. Januar 2020 von der Summe der monatlichen Einnahmen aus Betriebsrenten abzuziehen. Wenn mehrere Betriebsrenten bezogen werden, ist er nur einmal zu berücksichtigen. Es ist durch die Krankenkassen festzulegen, bei welchem Versorgungsträger der Freibetrag berücksichtigt wird.

Riester-Förderung. Versand der Unterlagen und Neuerungen beim Sonderausgabenabzug.



Die VBL hat mit dem Versand der Unterlagen zur Riester-Förderung für das Kalenderjahr 2019 Mitte Februar begonnen. Versicherte, die das Kundenportal MeineVBL nutzen, erhalten die Unterlagen dort zum Download bereitgestellt.

Neben der Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG), die Sie über die erhaltenen Zulagen und die Höhe Ihres Altersvorsorgevermögens informiert, erhalten Sie auch einen Zulageantrag beziehungsweise einen Nachweis zum Dauerzulageverfahren.

Gesetzesänderung beim Sonderausgabenabzug

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage können Sie im Rahmen der Riester-Förderung den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen, sofern Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen. Bislang war es erforderlich, dass die Versicherten dazu in die elektronische Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung eingewilligt hatten. Das Erfordernis einer Einwilligung hat der Gesetzgeber nunmehr aufgehoben. Ab dem Beitragsjahr 2019 müssen wir daher die Höhe Ihrer Altersvorsorgebeiträge und weitere Daten zwingend an die Finanzverwaltung elektronisch übermitteln (§ 10a Abs. 5 EStG). Dadurch sollen der Finanzverwaltung die für die Zuordnung des Steuervorteils notwendigen Daten schneller zur Verfügung stehen. Die Übermittlung ist auch dann erforderlich, wenn Sie später in der Einkommensteuererklärung keinen Sonderausgabenabzug beantragen.

Allerdings liegen uns nicht in jedem Fall alle Angaben für eine reibungslose Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung vor. Daher erfragen wir mit dem Versand des Zulagepakets für das Kalenderjahr 2019 die noch fehlenden Daten. Ob uns noch Angaben fehlen, entnehmen Sie bitte dem Anschreiben und dem Zulageantrag.

Versicherte, die uns eine Bevollmächtigung zur Beantragung der Zulage erteilt haben und daher einen Datennachweis zum Dauerzulageverfahren erhalten, müssen nichts tun. Hier liegen uns alle notwendigen Daten vor.

Für Beitragsjahre vor 2019 benötigen wir weiterhin Ihre Einwilligung in die Datenübermittlung, damit Sie den Sonderausgabenabzug beim Finanzamt beantragen können.

VBLspezial. Aktuelle Kundeninformationen.



Mit den VBLspezial-Broschüren bietet die VBL ihren Versicherten und Arbeitgebern praxisrelevante Informationen und hilfreiche Tipps für die Zusatzversorgung.

Ändert sich die Rechtslage, werden die Broschüren zeitnah von der VBL aktualisiert. Dieses Jahr stehen die Themen Änderungen im Sozialversicherungsrecht, Tarifergebnisse und Verbraucherschutz im Mittelpunkt.

Die Versicherten der VBL profitieren von einer unkomplizierten Abwicklung ihrer betrieblichen Altersversorgung direkt über ihren Arbeitgeber. Bis zum Rentenbeginn ist der Verwaltungsaufwand für die Zusatzversorgung daher auf ein Minimum begrenzt.

Dennoch gibt es Veränderungen im Berufsleben, die sich auf die Zusatzversorgung auswirken können. Das Versicherungsverhältnis bei der VBL lässt sich vereinfacht in drei Phasen unterteilen. Für jede dieser Phasen gibt es eine VBLspezial, die wertvolle Informationen bereithält und die wichtigsten Fragen beantwortet.

VBLspezial 01 - Erstversicherte

Die VBLspezial 01 erläutert die Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst, informiert über die Pflichtversicherung VBLklassik sowie über die freiwillige Versicherung bei der VBL und stellt verschiedene Services vor.

Download: VBLspezial 01 Erstinformationen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst, PDF, 740 KB

VBLspezial 02 - Änderungen während der Beschäftigung

Während des Berufslebens können sich Veränderungen im Beschäftigungsverhältnis ergeben, die sich auf die Zusatzversorgung auswirken (z. B. Mutterschutz- und Elternzeit, Beurlaubung, Krankheit, Verbeamtung, usw.). Die VBLspezial 02 befasst sich mit den Änderungen während der Beschäftigung und den daraus resultierenden Folgen für die betriebliche Altersversorgung.

Download: VBLspezial 02 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, PDF, 558 KB

VBLspezial 03 – Hinweise zur Betriebsrente

In der VBLspezial 03 sind alle wesentlichen Informationen zum Erhalt der Betriebsrente aufgeführt. Für einen reibungslosen Übergang in den Ruhestand haben wir insbesondere Tipps zur Beantragung der Betriebsrente zusammengefasst.

Download: VBLspezial 03 Hinweise zur Betriebsrente, PDF, 1,9 MB

Hinweis für Arbeitgeber

Bitte achten Sie darauf, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer die aktuelle Version der jeweiligen VBLspezial auszuhändigen. Über den Bestellservice für Arbeitgeber können Sie jederzeit die neuesten Versionen anfordern. Wir senden Ihnen die Druckstücke gerne in der gewünschten Anzahl kostenfrei zu.

VBL-Geschäftsbericht 2018. #neusprech – Kommunikation im Wandel.



Der Geschäftsbericht 2018 ist da. Unter dem Motto "neusprech – Kommunikation im Wandel" widmen wir uns der zunehmend spürbaren Veränderung der Sprache. Der neue Wortschatz, das Lesen in digitalen Zeiten, Smartphones, die Aspekte des Genderings und des Immererreichbar-Seins sind Teile des heutigen Kommunikationsverhaltens. Sie durchdringen die Kommunikationsgewohnheiten von Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Es erwarten Sie spannende Einblicke und Antworten auf die Fragen, wo wir heute kommunikativ stehen und wie Kommunikation gelingen kann.

Im zweiten Teil des Geschäftsberichts finden Sie die wichtigsten Ergebnisse des Geschäftsjahres 2018. Wir informieren Sie über unsere Arbeit und geben einen Ausblick auf das, was uns zukünftig beschäftigt.

Wir wünschen Ihnen eine unterhaltsame Lektüre.

Download: VBL-Geschäftsbericht 2018, PDF, 14 MB

Kommunikation im Wandel. #neusprech.

Versteht mich jemand?



Sprache ist nichts Statisches. Sie verändert sich. Immer wieder aufs Neue. Doch seit einigen Jahren ist diese Veränderung stärker spür- und erlebbar. Neue Kommunikationsgewohnheiten durchdringen Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung.

Wo liegen die Ursachen? Wichtige Punkte sind die schnelle Digitalisierung, der ungebremste Smartphone-Boom und eine neue Social-Media-Kultur, die unsere Sprache und das Verhalten der Menschen nachhaltig beeinflussen.

Im Dezember 2018 sendete der ESA-Astronaut Alexander Gerst noch während der Horizons-Mission eine Botschaft an seine zukünftigen Enkelkinder von der Cupola der Internationalen Raumstation.

So verändert sich die #sprache.

*

Top Ten. Was bewegt sich in Wortschatz, Grammatik, Orthografie & Co?

>>

Download: VBL-Geschäftsbericht 2018, PDF, 14 MB

Quellen:

- 1 GEO. Ist dem Deutsch noch zu retten, 2019.
- 2 Spektrum der Wissenschaft kompakt, Smartphones, 2017.
- 3 Digital Natives": Es handelt sich dabei um Jugendliche und junge Erwachsene, die ganz selbstverständlich mit digitaler Technik und digitalen Medien aufgewachsen sind.
- 4 Bedeutungen: "Hygge": Gemütlichkeit als Lebensprinzip, "Shitstorm": lawinenartiges Auftreten von negativen bzw. beleidigenden Posts und Kommentaren in den sozialen Netzwerken, "LOL": Gelächter, "cornern": treffen, "nice": gut oder toll, "Hoodie": Kapuzenpullover.

5 mdr.de, MDR Kultur, 2019

- 6 Die Zeit, Die deutsche Sprache, 16/2016.
- 7 sprachenlernen24.de, Sprachen in Deutschland.



"Ist dem Deutsch noch zu retten?", titelte die Zeitschrift GEO provokativ. Wie man an den Sprach- beziehungsweise Schreibschnipseln aus den sozialen Netzwerken sehen kann, wird die deutsche Sprache gedehnt, erweitert, verkürzt, verslangt, vermischt, vereinfacht und oft durch Visualisierungen wie Emoticons, Emojis oder Selfies ergänzt. Aber ist die deutsche Sprache wirklich bedroht? "Der Zustand der deutschen Sprache ist hervorragend", sagt Wolfgang Klein, Leiter des Digitalen Wörterbuchs der deutschen Sprache und Vizepräsident der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung. "Die digitalen Medien schaffen die alten Formen der Kommunikation nicht ab, sie bereichern sie um neue Möglichkeiten."

Beispielsweise wird in den sozialen Netzwerken so viel geschrieben wie nie zuvor. Jannis Androutsopoulos, Linguistikprofessor an der Universität Hamburg, spricht gar von einer "neuen Ära der Schriftlichkeit".² Und die große digitale Schreibwut hat alle Altersgruppen erfasst, auch wenn die Jüngeren, die so genannten Digital Natives,³ hier weiterhin führend sind.

Top Ten. Was bewegt sich in Wortschatz, Grammatik, Orthografie & Co?

1. Wortschatz. Wir schaffen neue Wörter.

Kennen Sie "Hygge", "Shitstorm", "LOL", "cornern", "nice" oder "Hoodie"?⁴ Momentan erleben wir einen wahren Boom von neuen Wortkreationen – Motor dafür sind die Digitalisierung, Mode, Trends und Migration.

2. Orthografie. Wir schreiben schneller und nehmen Fehler in Kauf.

"ich far innie uhrlaup": Schreibfehler liegen laut Fachleuten oft an einer eiligen Textproduktion in sozialen Netzwerken und weniger an einer mangelhaften Rechtschreibkompetenz. Gut, dass die Lesenden heute großzügiger beim Thema Fehler sind. Viele Angebote im sozialen Netz können nur funktionieren, weil viele Menschen bereit sind, viele Informationen ohne großen Aufwand beizusteuern. Ein Beispiel: Hotel- und andere Bewertungen. Hier werden Verlässlichkeit, Relevanz und Engagement für das Anliegen der Community höher bewertet als eine geschliffene Formulierung.

3. Produktion. Wir schreiben spontaner.

Bisher war Schreiben immer auf eine gewisse Nachhaltigkeit ausgelegt. Jetzt wird in den sozialen Medien geschrieben, auf "Absenden" gedrückt und es kommt oft innerhalb von Sekunden eine Antwort zurück. Und so weiter. Die Kulturredaktion des MDR schreibt: "In den sozialen Medien schreibt man für den Moment."⁵

4. Weglassen. Wir verkürzen die Sprache.

Es ist die kurze Form, die charakteristisch für die Sprache in sozialen Medien ist; dazu gehören auch viele Auslassungen: "Hab ich auf mein Handy gesehn" oder "Was machst du Wochenende?"

5. Mündlichkeit. Wir schreiben, wie wir sprechen.

Die schriftliche Kommunikation wirkt wie ein Gespräch und folgt den Regeln der mündlichen Kommunikation: Einfachheit, Effizienz und weit weg von den offiziellen Grammatikregeln.

6. Stile. Wir kommunizieren in jedem Medium anders.

Und das mühelos. Bei einem entspannten WhatsApp-Plausch der Montagssportgruppe wird anders geschrieben als in der Mail an die Finanzbehörde, öffentliche Kommentarspalten unterliegen anderen sprachlichen Konventionen als ein Blogbeitrag. Es gibt Sprachvarianten für jedes soziale Netzwerk – vielleicht sogar für jede Gruppe darin. Es ist üblich, zwischen unterschiedlichen sprachlichen Regeln hin- und herzuwechseln. "Damit experimentiert unsere Gesellschaft gerade exzessiv", sagt Sprachexperte Jannis Androutsopoulos.⁶

7. Grammatik. Wir machen vieles einfacher.

Ein paar Beispiele: Die Vorstellung "weniger ist mehr" erfasst auch unsere Verben. Ganz nach englischem, türkischem und persischem Muster werden Wörter wie "schießen", "inszenieren", "durchführen" durch das simple Wort "machen" ersetzt. "Müller macht ein Tor; Castorf macht eine Aufführung; die Polizei macht eine Kontrolle". Unübersehbar sind auch Veränderungen im Gebrauch von Artikeln. Heißt es: "der", "die" oder "das Klientel"? Oder lässt man "der", "die", "das" einfach ganz weg?

8. Interpunktion. Wir sagen: Der Punkt ist kein Punkt mehr.

Bisher markieren Punkte das Ende eines Satzes. Heute werden Punkte im digitalen Raum neu definiert. Oft fallen sie ersatzlos weg. Wo sie eingesetzt werden, haben sie eine emotionale Bedeutung: verstanden als Signal für Entschiedenheit oder schlechte Laune ("Nee."). Zusätzlich ist ein überbordender Einsatz von Ausrufezeichen zu beobachten!!!!!

9. Migration. Wir sprechen immigrierter.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betonen, dass intensive Sprachkontakte der Motor für Sprachwandel und Sprachvereinfachung sind. Vor allem in deutsch-russischen und deutsch-türkischen Communitys haben sich eigene Umgangssprachen entwickelt. Man nehme ein paar Wörter aus dem Deutschen und ein wenig Grammatik und mixe sie mit Wörtern und Strukturen aus einer anderen Sprache: Fertig ist das neue Sprachkonstrukt.⁷

10. Visualisierung. Wir sprechen mit Smileys.

Smileys geben den Schreibenden die Möglichkeit, wie in der gesprochenen Sprache Emotionen auszudrücken und so eine visuelle Ebene in die schriftliche Kommunikation einzufügen. Sprachliche Zeichen werden laut Fachleuten "durch Emojis, Hashtags, Memes oder Bewegtbilder ergänzt. Die Sprache wird dadurch bereichert".



Doch eines bleibt bei allen Veränderungen gleich; das Bemühen, miteinander zu kommunizieren und sich zu verstehen.